

## Anlage 1 - Datenerfassungsbogen

### Angaben zum Kind

Name, Vorname .....

Geburtsdatum .....

Anschrift .....

Krankenkasse .....

Kinderarzt .....

abholberechtigte Personen.....

.....

Nottelefonnummer .....

Besonderheiten .....

.....

Betreuungswunschbeginn (Datum).....

Wunschbetreuungsstunden: (bitte ankreuzen)

- 6 Stunden
- 7 Stunden
- 8 Stunden
- 9 Stunden
- 10 Stunden
- 11 Stunden

War das Kind schon in einer Kindertageseinrichtung oder bei Tagesmutter in der Betreuung?

- nein
- Ja (bei Antwort ja, bitte die Einrichtung und den Betreuungszeitraum angeben )

.....

.....

**Eltern/Personenberechtigte**

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon privat		
dienstlich		
Bankverbindung		
IBAN		
BIC		

**Geschwisterkinder**

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Straße Hausnr.			
PLZ Ort			
Kindereinrichtung			

## **Anlage 2 – Zusätzliche Angaben zum Betreuungsvertrag**

### **1. Erkrankungen und andere Fehlzeiten.**

Jede Erkrankung und jeder Befall des Kindes mit Läusen und anderem Ungeziefer sowie jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit gemäß §34 Abs. 1 IfSG leiden oder die von Läusen oder anderem Ungeziefer befallen sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nach einer derartigen Erkrankung bzw. einem derartigen Befall mit Ungeziefer darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr bzw. Übertragungsgefahr mehr besteht.

*Auf die Belehrung in Anlage 3 wird hingewiesen.*

### **2. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte und sonstigen Mitarbeitern der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an eine andere, gemäß Ziff.7.5 von den Eltern bestimmte Betreuungsperson.

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte und sonstiger Mitarbeiter der Einrichtung endet jedoch spätestens nach dem Ende der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung bzw. mit der Übergabe des Kindes in öffentlich-rechtliche Inobhutnahme.

Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt auch während aller Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Spaziergang, bei Festen, Ausflügen und dergleichen) den Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung. Bei Veranstaltungen, an denen die Eltern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

Die Aufsichtspflicht über die Kinder außerhalb der Kindereinrichtung, das heißt, insbesondere für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern.

### **3. Haftung für Personen- Sachschäden sowie Versicherungen**

- a. Der Ausländerrat Dresden e.V. haftet ausschließlich für die und von seinen Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern der Kindereinrichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des zu betreuenden Kindes und die daraus entstehenden Schäden.
- b. Nach gegenwärtiger Rechtslage sind die zu betreuenden Kinder während des Aufenthaltes in der Kindereinrichtung, bei Veranstaltungen und auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.
- c. Für Sachschäden innerhalb der Kindereinrichtung z.B. bei Verlust, Beschädigung und bei Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände und Spielsachen des Kindes, oder bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung übernimmt die Kindertageseinrichtung bzw. der Ausländerrat Dresden e.V. keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Fachkräfte und sonstigen Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung.

### **4. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung**

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und dienstlichen Telefonnummern der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Es ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf. Auf Telefonanrufe werden keine Kinder nach Hause entlassen.

Betreffs möglicher Medikamenteneinnahme des Kindes in der Kindertages-einrichtung wird in der Anlage 4 Bezug genommen.

### **5. Kündigung**

Der Vertrag endet beim Übergang der Betreuungsart von der Kinderkrippe zum Kindergarten oder vom Kindergarten zur Schule.

Die Eltern und der Ausländerrat Dresden e.V. können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend. Jedoch ist eine Kündigung für die letzte 4 Monate vor Eintritt in die Grundschule nicht möglich.

Wird der Hauptwohnsitz eines zu Betreuungsbeginn in Dresden wohnhaften Kindes während des Betreuungsverhältnisses (Krippe / Kindergarten) nach außerhalb des Gemeindegebietes von Dresden verlegt, endet das Betreuungsverhältnis in der Regel 6 Kalendermonate nach Verlegung des Hauptwohnsitzes zum Ende des jeweiligen Monats. Ausgenommen davon sind in Heim-/Wohngruppen und in Pflegefamilien betreute Kinder sowie im letzten Kindergartenjahr vor Schulbeginn. Maßgebend ist das vom Einwohnermeldeamt hinterlegte Ummeldedatum. Ein Verbleib des Kindes kann von den Personensorgeberechtigten bei der Stadt Dresden vor Ablauf der 6 Monate beantragt werden.

Die Kindertageseinrichtung kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.

Als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung gelten insbesondere

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Nichtbeachtung der in diesem Vertrag aufgeführten Pflichten und Bestimmungen durch die Eltern,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von zwei aufeinanderfolgenden Monaten trotz schriftlicher Mahnung,

Jede Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

## **6. Hausordnung und Gebührenordnung**

Die Hausordnung der Kindertageseinrichtung ist Bestandteil dieses Vertrages und wurde von den Eltern zur Kenntnis genommen.

Die durch die Stadt festgelegte Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wurde den Eltern zur Kenntnis gegeben.

## **7. Sonstige Vereinbarungen (zutreffendes ist anzukreuzen)**

- Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter darf während der Betreuung durch die Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter\*innen oder Gehilf\*innen der Kindertageseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel sowie den trägerinternen Fahrdienst in Begleitung von Fachkräften benutzen.
- Bei Notfällen sind die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung berechtigt, meine(n)/ unsere(n) Tochter/Sohn im Bedarfsfall einem Arzt/einer Ärztin vorzustellen. Notfälle sind alle Situationen, in denen nach Einschätzung der

Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter\*innen der Kindertageseinrichtung Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht.

- Für den Austausch im Team entbinde(n) ich/wir die Fachkräfte der Einrichtung von der Schweigepflicht.
- Ich / wir gebe(n) das Einverständnis, dass Foto und Vorname des Kindes an den Garderobenfächern, am Handtuchhalter und an den Fächern der Wickelkommode angebracht sein dürfen.
- Ich/ wir gebe(n) das Einverständnis, dass Name, Vorname und Foto des Kindes, sowie die Namen der Abholberechtigten im Rahmen des Fotokartensystems auf der Karte verwendet werden dürfen. Das Fotokartensystem dient der Kontrolle der Aufsichtspflicht des Kindes. Wenn Sie Ihr Kind bringen, nehmen Sie die Fotokarte aus der Garderobenfachbox und übergeben diese zusammen mit Ihrem Kind dem/der Erzieher\*in. Beim Holen des Kindes legen Sie die Fotokarte wieder zurück in die Garderobenfachbox für den nächsten Morgen.

## 8. Anmerkungen

Nicht angegebene Vereinbarungen sind nicht Bestandteil dieses Betreuungs-vertrages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die jeweils unwirksame Regelung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen ihrem wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Sinngehalt nach am nächsten kommt.

Dresden, den.....

Unterschrift der Eltern.....

Unterschrift der Leiterin.....

### **Anlage 3 - Datenschutzinformation**

Der Ausländerrat Dresden e.V. behandelt Ihre personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

#### **Personenbezogenen Daten**

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über Ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse; also alle Informationen, die einen Personenbezug aufweisen.

Darunter fallen Angaben wie Ihr Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Krankenkasse usw.

#### **Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

Verantwortlich ist der Ausländerrat Dresden e.V., Heinrich-Zille-Str. 6, 01219 Dresden. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Leitung der Kita (Swetlana Kreismann, kreismann@auslaenderrat.de) oder an unsere Datenschutzbeauftragte (Franziska Herz, herz@auslaenderrat.de) wenden.

#### **Wofür werden diese Daten verwendet?**

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung, in diesem Falle im Rahmen des Betreuungsvertrages. Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und leiten sie ausschließlich innerhalb des Ausländerrates Dresden e.V. an unsere Mitarbeiter weiter, die Kenntnis über diese Daten zu Erfüllung ihrer Aufgaben haben müssen. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, Sie haben zuvor ausdrücklich schriftlich dazu eingewilligt. Alle Personen, die mit Ihren Daten arbeiten, sind an die DSGVO gebunden.

Eine Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als zu o.g. Zwecken erfolgt nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen.

#### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Zweck der Datenüberlassung. Soweit keine anders laufenden gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, werden Ihre Daten nach der Erfüllung des Zwecks gelöscht.

#### **Widerspruchsrecht zur Datennutzung**

Gemäß § 15 ff. DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der uns durch Sie übergebenen Daten. Ihr Recht besteht ferner darin, jederzeit Auskunft über Ihre von uns gespeicherte Daten und den Zweck der Speicherung zu erhalten.

## **SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen**

Ausländerrat Dresden e.V.  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01219 Dresden  
Gläubiger-Identifikationsnummer **DE28ZZZ00000583696**

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige(n) den Ausländerrat Dresden e.V., Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die vom Ausländerrat Dresden e.V. auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/Wir kann (können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Dresden, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



## **Anlage 4 - Belehrung für Eltern und Personensorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 2 S. 2 Infektionsschutzgesetz**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kindereinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher, Lehrer oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindereinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest oder Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien, Meningokokkeninfektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. Es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind

z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Kindereinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Kindereinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindereinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Eltern bestätigen die gem. §34 IfSG durch die Kita durchgeführten Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz.

Dresden, den .....

Unterschrift(en).....

## **Regelungen zum Umgang mit Medikamenten in der Kindertageseinrichtung**

### **KRANKE KINDER GEHÖREN NICHT IN DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG!**

Ausnahme bilden Kinder, die durch chronische und allergische Krankheiten (z.B. Neurodermitis, Diabetes, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind.

**Anlage 5 - Folgende Regelungen gelten ab sofort in unserer Kindertageseinrichtung:**

1. Medikamente werden nur im Ausnahmefall über einen begrenzten Zeitraum von maximal 5 Tagen durch die Erzieherin verabreicht. Gesonderte Regelungen für allergisch oder chronisch erkrankte Kinder werden mit der Leiterin getroffen.
2. Alle Medikamente werden durch die Personensorgenberechtigten persönlich an die Erzieherin übergeben. Es ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet, Medikamente jeglicher Art an für die Kinder zugänglichen Stellen aufzubewahren bzw. die Kinder zur selbstständigen Einnahme anzuhalten!
3. Voraussetzung zur Verabreichung von Rezeptpflichtigen Medikamenten ist die Vorlage einer ärztlichen Dosierbescheinigung.
4. Medikamente mit abgelaufenem Verfallsdatum werden nicht aufgenommen.
5. Restbestände nicht benötigter Medikamente müssen von den Eltern mitgenommen werden.
6. Medikamente werden nur nach schriftlicher Ermächtigung durch die Personensorgeberechtigten verabreicht.

Des Weiteren wurde die Festlegung getroffen, dass die Wiederaufnahme von Kindern mit gebrochenen Gliedmaßen (Gipsarm/-bein/-fuß), Platzwunden und ähnlichen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. nach erfolgten ambulanten oder stationären Operationen auf eigene Gefahr der Eltern für die Zeit bis zur vollständigen Genesung geschieht. Dies wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten geregelt, nachdem eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgewiesen werden konnte.

Informationspflicht unsererseits besteht, wenn während der Aufenthaltszeit in der Kindertageseinrichtung gesundheitliche Auffälligkeiten am Kind festgestellt werden, wie Temperatur über 38°C, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopflausbefall. In diesen Fällen ist das Kind unverzüglich abzuholen.

An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass auch die Eltern verpflichtet sind, entstehende Krankheitszeichen beim Kind der diensthabenden Erzieherin umgehend anzuzeigen. Das geschieht zum Wohl des eigenen Kindes und zum Schutz aller anderen Anwesenden des Hauses.

Dresden, den..... Unterschrift(en).....